Telefon: 0 233-722105

Mobilitätsreferat
Strategie
MOR-GB1

Vorortbegehung in der Agricolastraße wegen Parksituation (Antrag a) + Gehwegparken in der Agricolastraße ahnden (Antrag b)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02520 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 28.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01451

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02520

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 17.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 28.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02520 beschlossen.

Die Antragstellerin fordert, dass eine gemeinsame Ortsbegehung in der Agricolastraße stattfindet und dass das Gehwegparken in der Agricolastraße stärker geahndet wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Vorortbegehung in der Agricolastraße wegen Parksituation (Antrag a)

Dem Mobilitätsreferat ist die Situation im ruhenden Verkehr an der Agricolastraße bekannt. Parkvorgänge finden im gesamten Verlauf der Agricolastraße zum Teil StVO-konform am Fahrbahnrand, teilweise auch rechtswidrig halbseitig auf dem Gehweg statt (siehe Ausführungen zu Antragspunkt b) aus der Bürgerversammlungs-Empfehlung vom 28.11.2024).

In den südlichen Abschnitten der Agricolastraße werden zum Teil Fahrzeuge wie Camper oder Firmenfahrzeuge abgestellt. Grundsätzlich gilt: Sprinter/Camper/Firmenfahrzeuge/Wohnmobile und Anhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (z.B.

Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt und ansonsten die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingehalten werden.
Fahrzeuge wie Transporter oder Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Anhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).
Ob diese Kriterien erfüllt sind, wird in Laim von der Verkehrsüberwachung der zuständigen Polizeiinspektion (PI) regelmäßig überprüft. Dabei umfasst das Kontrollgebiet das gesamte Einsatzgebiet der PI 41 und ist nicht auf die Agricolastraße beschränkt.
Im Bereich zwischen der Geigerstraße und der Senftenauerstraße/Hönigschmidplatz sind laut Mitteilung der PI 41 vermehrt Wohnmobile und Sprinter sowie auch Anhänger abgestellt. Die Anhänger werden bezüglich der 14-Tage-Frist überwacht, für die übrigen Fahrzeuge ist das Parken in diesen Bereichen der Agricolastraße gestattet.
Regelmäßig in der Zeit von 22:00-06:00 Uhr geparkte Fahrzeuge über 7,5 t bzw. Anhänger über 2 t konnten hier bei Kontrollen nicht festgestellt werden.

Aufgrund der bereits detaillierten Kenntnis der Situation vor Ort, ist derzeit keine erneute Begehung erforderlich.

Gehwegparken in der Agricolastraße ahnden (Antrag b)

Aufgrund der Beschwerdelage hat die zuständige PI in verschiedenen Straßen in Laim im Rahmen der Verkehrsüberwachung das rechtswidrige Gehwegparken geahndet, unter anderem in einzelnen Abschnitten der Agricolastraße. Das Parkverhalten der Verkehrsteilnehmer*innen hat sich infolgedessen geändert. Die Fahrzeuge parken nun am Fahrbahnrand.

Das Mobilitätsreferat bereitet derzeit eine Beschlussvorlage mit einem Vorschlag zur systematischen Neuordnung des Gehwegparkens für den Münchner Stadtrat vor. Ziel ist es, im gesamten Stadtgebiet regelkonforme und sichere Zustände im Straßenraum zu schaffen, gleichzeitig jedoch die zuvor beschriebenen Interessenslagen und die konkrete örtliche Situation zu berücksichtigen. Aufgrund der Vielzahl betroffener Straßen wird eine Anpassung im Stadtgebiet nur schrittweise erfolgen können. Basierend auf einer stadtweiten räumlichen Analyse wird mit den Straßenzügen mit dem größtem Handlungsdruck begonnen. Wir gehen davon aus, dass Straßen in Laim dazugehören werden.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir aktuell noch keine Aussage zum weiteren Vorgehen treffen können. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass es uns nach dem Stadtratsbeschluss gemeinsam gelingen wird, als Stadtverwaltung mit der Polizei und dem jeweiligen lokalen Bezirksausschuss kompromissorientierte Lösungen zu finden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02520 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 28.11.2024 kann vor diesem Hintergrund entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Frau Stadträtin Katharina Horn, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Sobald der Stadtrat sich mit dem Grundsatzvorgehen zum Gehwegparken in München befasst hat, erfolgt anschließend eine schrittweise Übertragung des Vorgehens auf relevante Straßen in den Stadtbezirken.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02520 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Josef Mögele	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 25 - Laim kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 25 - Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 25 - Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1
zur weiteren Veranlassung